AMTSBLATT

für die Gemeinde Märkische Heide

Jahrgang 10 · Nummer 7 Märkische Heide, den 3. Juli 2013

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide aus der Gemeindevertretersitzung am 11.06.2013 Seite 2
- Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Märkische Heide - Grundstücksverkauf im OT Groß Leine Seite 3
- Bekanntmachung: Der Märkische Abwasser- und Zweckverband hat am 11. April 2013 die Verbandssatzung des MAWV beschlossen Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ Seite 3
- Bekanntmachung aus dem Bürgerservice: Informationen zur 3D Seismische Erkundungen Seite 4
- Informationen aus dem Bürgerservice - Wohnungsvermietungen Seite 4
- Informationen aus dem Bürgerservice - Worte des Bürgermeisters zum Gemeindefeuerwehrausscheid der Gemeinde Märkische Heide am 1. Juni 2013 und Wettkampfergebnisse der Mannschaften Seite 5
- Informationen aus dem internen Service - Campingplatzordnung für Dauercamper auf dem Campingplatz „Märkische Heide“ und die Gebührenordnung für den Campingplatz „Märkische Heide“ Seite 6
- Kundeninformation und Entsorgungstermine des Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe / Krugau Seite 8

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Kontakt

Telefon:	03 54 71/8 51 - 0
Telefax:	03 54 71/8 51 - 55
oder	03 54 71/8 51 - 17
Internet:	www.maerkische-heide.de
E-Mail:	info@maerkische-heide.de

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 11.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/340

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die vorliegende Campingplatzordnung und Gebührenordnung für den Campingplatz „Märkische Heide“ am Neuendorfer See, gültig ab dem 1. Juli 2013.

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/357

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:
Für die Bundestagswahl 2013 als Wahlleiter Frau Annett Lehmann und als Stellvertreter Frau Sabine Eggert. Beide sind Bedienstete der Gemeindeverwaltung Märkische Heide.

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/358

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:
Entsprechend der beiliegenden Vorschlagsliste des Bauamtes, Stand Mai 2013, die beantragten privaten und gemeindlichen Planungsverfahren im Jahr 2013 einzuleiten. Grundlage der Vorschlagsliste ist die Bauausschusssitzung am 10.04.2013 und dessen Empfehlung für die Gemeindevertretung.

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/359

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:
Den vorliegenden Sonderbetriebsplänen „Erweiterung eines bestehenden Bohrplatzes für die Aufwältigung und den Test der bestehenden Bohrung MärzBz 1/86“ und „Aufwältigung, Integritätsprüfung, Komplettierung und Aufnahmefähigkeitsprüfung der bestehenden Bohrung MärzBz 3/86“ das gemeindliche Einvernehmen innerhalb der Behördenbeteiligung zu erteilen.

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/352

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:
Nach Auswertung des Submissions- Ergebnisses - mit Eröffnungs-/Einreichungstermin 21.05.2013, die in der OL Pretschen öffentlich ausgeschriebene Bauleistung „Gestaltung der Freifläche vor der Gaststätte Döring“ an den Bieter Tief- und Landschaftsbau Tieba GmbH mit Sitz in 15907 Lübben/Postbautenstraße 8 zu vergeben.

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/353

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:
Nach Auswertung des Submissionsergebnisses vom 06.05.2013 die Bauleistungen Los 1- Sanierung Fassade am Objekt Reit- und Turnhalle Pretschen an den Meisterbetrieb A. Högner aus Lübben zu vergeben.
Nach der Prüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro Gundula Reinke aus Lieberose gab der Meisterbetrieb A. Högner aus Lübben das annehmbarste Angebot ab. Die beschränkte Ausschreibung hat beiliegendes Ergebnis erzielt (siehe Anlage).

Beschluss - Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/354

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:
Nach Auswertung des Submissionsergebnisses vom 06.05.2013 die Bauleistungen Los 2- Holzdrehtore am Objekt Reit- und Turnhalle Pretschen an die Tischlerei „TIKO“ Kai Kossatz aus Lieberose zu vergeben.

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/355

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:
Die Bauleistungen Los 3 - Blitzschutzarbeiten am Objekt Reit- und Turnhalle Pretschen an die Elektro-Nimtz GmbH aus Wittmannsdorf zu vergeben.

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/356

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:
Nach Auswertung des Submissionsergebnisses vom 06.05.2013 die Bauleistungen Los 4- Metallbau, Fenster und Tore am Objekt Reit- und Turnhalle Pretschen an die Metall- und Anlagenbau GmbH aus Krausnick-Groß Wasserburg zu vergeben.

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/341

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:
Dem Antrag mit Ergänzungsunterlagen auf Genehmigung zur Errichtung eines Rinderstalls mit 200 Tierplätzen und eines Güllebehälters mit 870 cbm vom LWB Materne auf dem Grundstück der Gemarkung Groß Leuthen, Flur 4, Flurstück 31/1 das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/319

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:
Die teilweise Aufhebung des Beschlusses 2010/152 - Beschlussvorschlag Nr. 2, Satz 2 / teilweiser Erlass der Pacht 2012 und Erlass der Pacht 2013 der Camping Groß Leuthen GmbH
Beschlussvorschlag:

a.) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die teilweise Aufhebung des Beschlusses 2010/152 - Entschuldung der Camping Groß Leuthen GmbH, Beschlussvorschlag Nr. 2, Satz 2.
b.) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, für das Jahr 2012 die noch offene Restforderung in Höhe von 5.521,79 EUR zu erlassen.
c.) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, für das Jahr 2013 die volle Pachtzahlung in Höhe von 15.000 EUR zu erlassen.

nicht öffentlicher Teil

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/342

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:
Dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Schuppens (Wochenendhaus Nr. 1) auf dem Grundstück der Gemarkung Alt Schadow, Flur 2, Flurstück 66/3 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/343

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:
Dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Aufschüttung zum Zweck der fortwirtschaftlichen Bodenverbesserung auf dem Grundstück der Gemarkung Biebersdorf, Flur 5, Flurstücke 75 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/344

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:
Dem Antrag auf Baugenehmigung zur Dacherneuerung auf Grund eines Sturmschadens auf dem Grundstück der Gemarkung Alt Schadow Flur 2, Flurstück 405 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/345

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:
Dem Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung eines Carport von Herrn Marko Klinge auf dem Grundstück der Gemarkung Kuschkow, Flur 3, Flurstücke 141/1 und 142/3 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/346

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:

Dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Pferdeunterstandes von Frau Stefanie Starke und Toni Müller auf dem Grundstück der Gemarkung Biebersdorf, Flur 3, Flurstück 145 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/347
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:
Dem Antrag auf Baugenehmigung zur Sanierung und Nutzungsänderung eines Lagers zu einem Hobbyraum, sowie die Errichtung eines Carports und einer Zaunanlage von Herrn Ralph Seefeld auf dem Grundstück der Gemarkung Groß Leuthen, Flur 1, Flurstücke 756, 757 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/348
Die Gemeindevertretung der Märkische Heide beschließt:
Dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Werbeanlagen auf den Grundstücken der Gemarkung Pretschen Flur 1: Flurstücke 251/2, 403; Flur 2: Flurstück 330; Flur 3: Flurstück 168 nachträglich das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 2013/351
Die Gemeindevertretung der Märkische Heide beschließt:
Dem vorliegenden Vertragsentwurf, Stand Mai 2013 für die Vermarktung des Wochenendhausgebiet „Rasnita“ im Ortsteil Alt Schadow mit folgenden Änderungen:
- Vertragsende 31.12.2014
- Kundenschutz § 7 2 Jahre und
- Zusatz im § 5 Abs. 1 Das Erfolgshonorar beträgt 60 TEUR zuzüglich MwSt.

zu zustimmen.

Dieter Freihoff *Christine Exler*
Bürgermeister *stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung*

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Märkische Heide schreibt folgendes Grundstück meistbietend zum Verkauf aus:

Ausschreibungsobjekt:

Ortsteil:	Groß Leine
Straße:	Gartengasse
Gemarkung:	Groß Leine
Flur:	1
Flurstück(e):	372 (Teilfläche)
Verkaufsfläche:	ca. 3.521 qm

Die zum Verkauf stehende Fläche ist unbebaut und befindet sich gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB vollständig im Innenbereich. Sie ist im Flächennutzungsplan als „gemischte Baufläche“ ausgewiesen.

Gebote senden Sie bitte bis zum 31.07.2013 in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:
„Gebot zum Grundstückskauf in Groß Leine“
an die Gemeinde Märkische Heide
OT Groß Leuthen
Liegenschaften
Schlossstraße 13a
15913 Märkische Heide

Das Mindestgebot beträgt 6,00 EUR/qm zuzüglich der Kosten der Teilungsvermessung in Höhe von ca. 2.112,35 EUR, der Übernahme der „Altanschließerbeiträge“ in Höhe von 1.547,60 EUR und der mit dem Kauf verbundenen Nebenkosten.

Ihr Ansprechpartner zu Fragen des Verkaufes bzw. des Ausschreibungsablaufes ist:
Herr Kruspe, Tel.: 035471 851-32
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

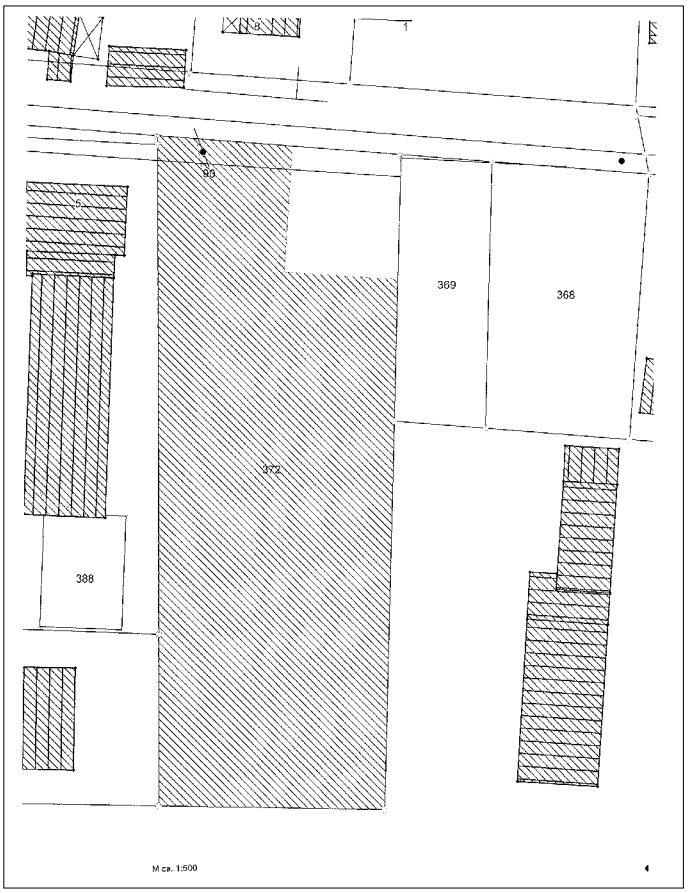

Bekanntmachung des Bürgermeisters/ Amtsdirektors

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:
Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 11. April 2013 die Verbandssatzung des MAWV beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 13 vom 08.05.2013, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 16.05.2013 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 06 vom 29.05.2013 bekannt gemacht worden.

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit von **Anfang Juli 2013 bis Ende Oktober 2013** führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern
I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.
Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBI. I/12, Nr. 20) in Verbindung mit den §§ 36 und 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBI. I S. 734) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken einebnen.
Uferbereiche sind als Uferschutzstreifen durch den Grundflächeneigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon **müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. Ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.**
Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den
Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“
Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde
Telefon: (03 54 74) 36 63 90, Fax: (03 54 74) 36 63 99,
E-Mail: wbv.ns@t-online.de.de
Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“.
Bersteland, 14. Juni 2013

Jörg Wiesner
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Bürgerservices

1. Informationen zu Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes und Standesamtes der Gemeinde Märkische Heide

Aufgrund der Einführung des elektronischen Personenstandsregisters im Land Brandenburg ist ab Juli 2013 bis zum 30.09.2013 das Einwohnermeldeamt sowie das Standesamt der Gemeinde Märkische Heide nur zu den Sprechtagen, d. h. Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr und
Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr personell besetzt.
In **dringenden** Fällen ist eine telefonische Terminabsprache möglich.
Am Montag und Mittwoch findet keine Bearbeitung von Bürgeranliegen statt.

2. Neubesetzung des Friedhofswart im OT Groß Leuthen/Klein Leuthen

Die Gemeindeverwaltung sucht ab sofort einen neuen Friedhofswart im OT Groß Leuthen und Klein Leuthen. Das Aufgabenfeld umfasst die Pflege und Wartung der Friedhöfe, insbesondere die Zuweisung von Grabstellen, die Vorbereitung und das Herrichten der Friedhofshallen und deren Reinigung, die Sicherung der Wasserversorgung, die Grünpflege, die Mitarbeit am Grabkataster, die Kontrolle der Müllbehälter sowie die Kontrolle des Bestandes an Harken und Gießkannen und eventuelle Ersatzbeschaffung nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung. Interessenten melden sich bitte bei Frau Krüger (Tel. 035471/85150) zur weiteren Absprachen.

3. Neubesetzung der Strandpflege am Groß Leuthener See

Die Gemeindeverwaltung sucht ab sofort einen Geringverdiener für die Strandpflege am Groß Leuthener See (Ortslage). Das Aufgabenfeld umfasst die Pflege der Strandflächen (außer Rasenschnitt) sowie die Reinigung der Toilettenanlage am Strand und der Bushaltestellen im OT Groß Leuthen.
Interessenten melden sich bitte bei Frau Krüger (Tel. 035471 85150) zur weiteren Absprachen.
18.06.2013

gez. Lehmann
Bürgerservice

Informationen zur 3D-Seismische Erkundungen Erlaubnisfeld Lübben

Die Central European Petroleum GmbH hat in den Jahren 2009, 2010 und 2012 Erkundungen des geologischen Untergrundes mittels 2D-Seismik und im Jahr 2012 mit Hilfe der Erkundungsbohrung „Guhlen 1“ im Erlaubnisfeld „Lübben“ durchgeführt. Die gewonnenen Daten haben zu einem bedeutenden Erkenntnisgewinn geführt, der nun durch dreidimensionale seismische Messungen auf einer Fläche von 274 km^2 bestätigt werden soll. Die zuständige Bergbehörde für das Vorhaben ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe in Cottbus.
Der Ablauf und das technische Konzept des Vorhabens sind im Hauptbetriebsplan für dreidimensionale reflexionsseismische Messungen im Erlaubnisfeld Lübben (CEP, 2013) ausführlich beschrieben. Dieser wurde in einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 21.05.2013 im OT Groß Leine erläutert. Die Gemeindeverwaltung möchte nochmals einige Erläuterung zum Vorhaben veröffentlichen, da das Interesse in der Bevölkerung zu diesem Thema ständig wächst.
Der Untersuchungszeitraum ist für Mitte August - Dezember 2013 (ca. 4 Monate) geplant. Die Gesamtdauer der Arbeiten vor Ort, einschließlich der vor- und nachbereitenden Arbeiten (Vermessung), umfasst ca. 8 Monate einschließlich der zeitintensiven Untersuchungen der Anregungslinien auf eine mögliche Kampfmittelbelastung. Die Arbeiten werden grundsätzlich in einem täglichen Zeitraum von 6.00 - 22.00 Uhr durchgeführt.
Die Vorbereitung und Durchführung der geophysikalischen Messungen (3D) umfassen folgende Arbeitsschritte:

- Untersuchung der Kampfmittelbelastung,
- Nahlinienmessungen,
- Mobilisation/Parametertest: Auslegung von Messkabeln und Geophonen entlang der Messpunkte
- Anregung bzw. Recording
- Demobilisierung: Abbau aller Messkabel, Geophone etc.,
- Beseitigung von eventuellen entstandenen Schäden.

Bei der genauen Planung der Linien wird die ökologische Begleitung konsultiert um den naturschutzrechtlichen Anforderungen (Biotopschutz, Schutz sensibler Lebensräume etc.) nachzukommen.
Folgende Gemarkungen der Gemeinde Märkische Heide sind vollständig oder teilweise betroffen: Gröditsch, Kuschkow, Groß Leuthen, Schuhlen-Wiese, Biebersdorf, Klein Leine, Groß Leine, Glietz, Dürrenhofe, Krugau, Dollgen, Wittmannsdorf-Bückchen, Pretschen.
Vor Durchführung der Nahlinienmessung ist das Einverständnis der betroffenen Grundstückseigentümer von der CEP GmbH einzuholen.
Ab 01.08. - 15.08.2013 soll eine öffentliche Ausstellung über Erdöl und den Aktivitäten von der Firma CEP GmbH in der Region in der Gaststätte Mochow, Gemeinde Schwielochsee, stattfinden.
18.06.2013

gez. Lehmann
Bauamtsleiterin

Zur Neuvermietung stehen

Stand 17.06.2013

(unter dem Vorbehalt einer zwischenzeitlichen Vermietung)

im OT Groß Leuthen, Bahnhofstraße 5 eine 3-Raum-Wohnung
Größe der Wohnung: 65,30 qm Miete: warm 375,00 EUR
im OT Groß Leuthen, Bahnhofstraße 15b dreimal eine 3-Raum-Wohnung
Größe der Wohnung: 70,16 qm Miete: warm 425,00 EUR
im OT Groß Leuthen, Bahnhofstraße 15a eine 3-Raum-Wohnung
Größe der Wohnung: 70,16 qm Miete: warm 425,00 EUR
im OT Dollgen, Dollgener Str. 21 eine 2-Raum-Wohnung
Größe der Wohnung: 60,76 qm Miete: warm 395,00 EUR
im OT Groß Leine, Gartengasse 8 eine 2-Raum-Wohnung
Größe der Wohnung: 75,15qm Miete: warm 400,00 EUR

Anfragen sind an die Gemeinde Märkische Heide, Bürgerservice/Bauamt unter der Telefonnummer 035471 85131, Sachbearbeiterin Frau Nielsen, zu richten.

Gemeinde Märkische Heide
Der Bürgermeister

Gemeinde Märkische Heide, Schlossstraße 13 a,
OT Groß Leuthen, 15913 Märkische Heide

Der Gemeindefeuerwehrausscheid der Gemeinde Märkische Heide am 1. Juni 2013 im Ortsteil Klein Leine

Liebe Mitbürger,
wer es noch nicht wusste, der hätte es am 1. Juni in Klein Leine persönlich erleben können. Unsere Feuerwehr hoch motiviert, engagiert und einsatzbereit.
Doch zuvor möchte ich mich ganz besonders bei der Ortsfeuerwehr Klein Leine, für einen erstklassig vorbereiteten Ausscheid bedanken. Die Wettkampfstätte sowie die Versorgung waren sehr gut organisiert. Als sehr positiv bewerte ich auch, dass die Kameraden aus Klein Leine durch die Ortswehr Groß Leine dabei auch Unterstützung erfahren hat. Das ist die Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit. Die Wettkampfergebnisse können sich wirklich sehen lassen. Doch entscheidend ist, dass alle 19 Ortswehren der Feuerwehr Märkische Heide anwesend waren, es hat uns tief beeindruckt, dass die Ortswehr Dollgen bei den Männern nass mit 37,637 Sekunden ein super Ergebnis erreicht hat. Ich freue mich sehr, dass unsere Ortswehr Schuhlen-Wiese wieder zurückgefunden hat, in die Familie der Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehr Märkische Heide. Das neue Fahrzeug, welches am 1. Mai 2013 in Gröditsch übergeben wurde, wird intensiv genutzt. Keine Ortswehr war mit so vielen Teilnehmern vertreten wie die Ortswehr Gröditsch. Auch das ist sehr anerkennenswert.
Ja und die Ergebnisse der Wettkämpfe selbst sind tief beeindruckend und zeigen von einem verbesserten Ausbildungsstand. Von 19 Ortswehren hatten 17 Ortswehren bei dem Löschangriff nass Ergebnisse unter einer Minute. Dies sind super tolle Zeiten und auch knappe Ergebnisse. Allen Wehren gilt dafür unser Dank sowie unsere Anerkennung. Viele haben die Möglichkeit genutzt zusammen zu üben. So ist dies geschehen, bei den Ortswehren Groß Leine, Klein Leine und Glietz aber auch bei den Ortswehren Dollgen und Biebersdorf, um nur einige zu nennen. Die Frauen aus Wittmannsdorf haben, obwohl es im Wettkampf nicht so gelaufen ist wie erhofft, ihren Wettkampf zu Ende geführt und danach auch den Träger des Brandschutzes gebeten, an der weiteren Verbesserung der Technik aktiv weiterzuarbeiten. Gleichzeitig haben sich 10 Frauen bereit erklärt, eine Truppmannausbildung zu absolvieren. Die Männer aus Biebersdorf hatten den Ehrgeiz den Wanderpokal zu behalten. Doch die Männer aus Dürrenhofe haben ihren verletzten Ortswehrführer Ronny Lehmann ein tolles Geschenk gemacht, und vor allem sich selbst, mit dem ersten Platz. Eine kleine Wehr wie Hohenbrück auf dem Platz 2 und der 5. Platz von Neu Schadow zeigen, wie wichtig nicht nur die gemeinsame Ausbildung vor Ort ist, sondern auch das Miteinander. Der große Kameradschaftsgeist war bei allen Wehren zu finden. Ein Lob der Groß Leuthener Wehr, die wie Biebersdorf und alle Anderen hart geübt sowie gekämpft haben. Am Ende haben sie sich mit den Anderen gefreut und waren selbst begeistert von deren Ergebnissen. Das zeigt, dass hier zusammenwächst was zusammen gehört. Auch die Erfolge unserer Frauen, ohne die sich in unserer Wehr nichts mehr dreht, die hart erarbeitet sind, sollen hier ihre Würdigung erhalten. Das Herz der Feuerwehr schlägt in allen Ortsteilen der Gemeinde Märkische Heide.
Unsere Landtagsabgeordnete Sylvia Lehmann hat die Gelegenheit genutzt bei uns zu sein. Sie hat sicher auch unsere Sorgen und Nöte gesehen. Ihren zwei Enkeln hat sie schon gezeigt, dass die Feuerwehr ein fester und nicht wegzudenkender Bestandteil unseres dörflichen Lebens und der Gemeinschaft ist. Schon heute freue ich mich über die Einladung, der Biebersdorfer Ortswehr aus Anlass des 80. Bestehens der Wehr. Also sehen wir uns am 14. Juni 2014 in Biebersdorf. Ihnen allen wünsche ich bei jedem Einsatz immer Gesundheit und Erfolg sowie eine sichere Heimkehr ins Gerätehaus. Herzlichen Dank für Ihre Arbeit.

Ihr Bürgermeister
Dieter Freihoff

Wettkampfergebnisse 01.06.2013

Wettkampfergebnisse der Frauen Löschangriff nass

Platz/der Feuerwehr Frauen	Zeit Löschangriff nass
1. FFW Gröditsch 2. Mannschaft	38:593 Sekunden
2. FFW Groß Leuthen	39:828 Sekunden
3. FFW Biebersdorf	40:595 Sekunden
4. FFW Dürrenhofe	46:136 Sekunden
5. FFW Gröditsch 1. Mannschaft	46:646 Sekunden
6. FFW Leibchel	1:04:288 Sekunden
7. FFW Wittmannsdorf	1:41:923 Sekunden

Wettkampfergebnisse der Männer Löschangriff nass

Platz/der Feuerwehr Männer	Zeit Löschangriff nass
1. FFW Dürrenhofe	31,426 Sekunden
2. FFW Hohenbrück	32,413 Sekunden
3. FFW Groß Leuthen	32,668 Sekunden
4. FFW Biebersdorf	32,825 Sekunden
5. FFW Neu Schadow	36,449 Sekunden
6. FFW Krugau	36,496 Sekunden
7. FFW Bückchen	37,223 Sekunden
8. FFW Dollgen	37,637 Sekunden
9. FFW Pretschen	38,269 Sekunden
10. FFW Groß Leine	43,606 Sekunden
11. FFW Klein Leine	43,889 Sekunden
12. FFW Kuschkow	44,660 Sekunden
13. FFW Alt-Schadow	45,081 Sekunden
14. FFW Schuhlen-Wiese	46,169 Sekunden
15. FFW Gröditsch	47,564 Sekunden
16. FFW Glietz	49,344 Sekunden
17. FFW Leibchel	56,945 Sekunden
18. FFW Wittmannsdorf	1:20,611 Sekunden
19. FFW Plattkow	Technischer Defekt ohne Wertung

Wettkampfergebnisse der Frauen Löschangriff trocken Frauen A

Platz/der Feuerwehr Frauen A	Anzahl der Punkte
1. FFW Gröditsch	422
2. FFW Groß Leuthen	398

Wettkampfergebnisse der Frauen Löschangriff trocken Frauen B

Platz/der Feuerwehr Frauen B	Anzahl der Punkte
1. FFW Gröditsch	424
2. FFW Dürrenhofe	344

Wettkampfergebnisse der Männer Löschangriff trocken Männer A

Platz/der Feuerwehr Männer A	Anzahl der Punkte
1. FFW Gröditsch	409
2. FFW Biebersdorf	302

Wettkampfergebnisse der Männer Löschangriff trocken Männer B

Platz/der Feuerwehr Männer B	Anzahl der Punkte
1. FFW Gröditsch	447

Campingplatzordnung für Dauercamper auf dem Campingplatz „Märkische Heide“ am Neuendorfer See

Liebe Gäste unseres Campingplatzes! Wir begrüßen Sie herzlich auf unserem Campingplatz und freuen uns über Ihren Besuch. Wir bitten Sie um Ihr Mitwirken, Camping im Einklang mit der Natur zu praktizieren und dabei folgende Punkte einzuhalten.

I. Die Gemeinde Märkische Heide (folglich „Betreiber“ genannt) stellt für die Dauercamper eine Fläche auf dem Campingplatz „Märkische Heide“ am Neuendorfer See zur Nutzung als Dauercampingplätze zur Verfügung. Die Größe der Fläche ist vom Betreiber vorgegeben und darf nicht eigenmächtig verändert werden. Zur Identifikation vergibt der Betreiber eine Nummer, welche gut sichtbar am Wohnwagen bzw. Zelt angebracht werden muss.
Die Weiter- oder Untervermietung an Dritte ist untersagt. Ebenso jede Veränderung oder Beschädigung an Natur und Boden.

II. Gäste im Sinne der Campingplatzordnung sind die Dauercamper, Besucher/Übernachtungsgäste. Mit der Bezahlung der Miete oder Nutzungsentgelte bzw. mit dem Abschluss des Mietvertrages oder der Inanspruchnahme von entgeltlichen Leistungen auf dem Campingplatzgelände wird diese Campingplatzordnung vom Dauercamper, Besucher/Übernachtungsgäste als für sich verbindlich anerkannt.

III. Das Befahren des Campingplatzes durch unsere Dauercamper ist nur mit einer Chipkarte für die Schranke möglich. Die Karte ist personengebunden. Die Übertragung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet und stellt eine grobe Vertragsverletzung dar.
Alle Besucher/Übernachtungsgäste des Campingplatzes haben sich bei der Ankunft beim Platzwart anzumelden, auch, wenn Sie den Platz nur für kurze Zeit betreten. Sollte der Platzwart nicht erreichbar sein, hinterlegen Sie als Besucher/Übernachtungsgast eine Nachricht im Briefkasten des Rezeptionsgebäudes mit Ihrem Namen und Adresse, sowie ggf. den Namen des von Ihnen besuchten Gastes. Jeder Dauercamper haftet für die ordnungsgemäße Anmeldung seiner Übernachtungsgäste.

IV. Jeder Dauercamper erhält für das Befahren des Campingplatzes einen von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Parkausweis (1 Auto/Parzelle). Dieser ist in der Gemeindeverwaltung käuflich zu erwerben. Die Gebühren entnehmen Sie bitte der gültigen Entgeltordnung.
Nur mit dem Parkausweis ist das Befahren des Platzes gestattet. Er ist sichtbar im abgestellten Auto zu hinterlegen.

V. Der Betreiber des Campingplatzes sowie seine bevollmächtigten Mitarbeiter sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben, d. h. sie können die Aufnahme von Besuchern/Übernachtungsgästen bzw. das Betreten und Befahren des Campingplatzgeländes verweigern oder Besuchern/Übernachtungsgästen vom Campingplatzgelände verweisen, wenn dies im Interesse anderer Gäste bzw. zur Einhaltung der Campingplatz-Ordnung erforderlich ist.

VI. Das Benutzungsentgelt für den Dauerstellplatz wird laut der gültigen Entgeltordnung für Dauercamper erhoben. Die Entgeltordnung ist Anlage zu dieser Benutzungsordnung für Dauercamper.

VII. Gibt der Dauercamper den ihm zugewiesenen Platz vor Saisonende aus Gründen auf, die der Betreiber nicht verursacht hat, so hat der Dauercamper keinen Anspruch auf Rückzahlung des bereits entrichteten Gesamtentgeltes. Eine Neubelegung des Dauerstellplatzes ist nur in Absprache und nach Zustimmung durch den Betreiber zulässig.

VIII. Der Betreiber haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Dauercamper, seinen Angehörigen und den Besuchern/Übernachtungsgäste entstehen, sofern nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Betreibers oder seiner bevollmächtigten Mitarbeiter vorliegen,

IX. Der Dauercamper verpflichtet sich, den von ihm genutzten Platz stets sauber und aufgeräumt zu halten.
Er hat den Platz und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln.
Für Beschädigungen des genutzten Platzes sowie der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes ist der Dauercamper ersatzpflichtig, soweit sie von ihm, seinen Angehörigen oder seinen Besuchern/Übernachtungsgästen verursacht worden sind.

X. Der Dauercamper ist verpflichtet, mindestens eine Haftpflicht— und Feuerversicherung für sein Eigentum abzuschließen und auf Verlangen des Betreibers vorzuweisen.

XI. Der Betreiber haftet nicht für
- Schäden an Wohnwagen, Zelten, Kraftfahrzeugen und deren Zubehör,
- Schäden, die dem Gast durch Wild, Überspannung, Brand, Sturm, Überschwemmungen, sonstiges Witterungseinflüsse oder deren Folgen auf dem Parkplatz oder Campingplatz entstehen
- für Einwirkungen durch Lärm, Schmutz, Geruch und bzw. deren Folgen,
- für den Verlust oder die Beschädigung der vom Besucher/Übernachtungsgast auf dem Campingplatzgelände (einschließlich Parkplatz) ein/aufgebrachten Sachen (u. a. PKW),
- für Schäden, die anlässlich eines kostenpflichtigen Abschleppvorgangs am PKW entstehen
- für Schäden, die durch Ausfall oder Störung von Strom- und Wasserversorgung entstehen,
- Schäden, die durch die Nutzung der sich auf dem Gelände des Campingplatzes und dem Neuendorfer See befindlichen Geräte und Anlagen entstehen,
- Schadenersatzansprüche als Folge von Lärmbelästigungen durch Dritte, es sei denn, diese sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betreibers oder seiner bevollmächtigten Mitarbeiter verursacht.

Der Haftungsausschluss gilt nicht:
- für Schäden, für die eine Versicherung des Betreibers besteht.

XII. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf alle Gäste des Campingplatzes um den Erholungswert nicht zu vermindern.
Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist Mittagsruhe. Vermeiden Sie generell ruhestörenden Lärm. Während der Ruhezeiten sind auch laute Gespräche zu vermeiden und Radios, Fernsehgeräte, Computer oder ähnliches sind auf Zimmerlautstärke zu stellen. Die Benutzung von Autoradios zur Beschallung ist generell nicht gestattet. Jegliche Lärmbelästigung durch Rasenmähen oder Bauarbeiten ist zu unterlassen.

XIII. Während der Ruhezeiten ist das Befahren des Campingplatzes untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstfahrzeuges des Campingplatzes sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

XIV. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Campingplatz ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen nur im Schritttempo gestattet. Die Fahrzeuge sind nur zur An- und Abreise und in dringend begründeten Fällen zu benutzen. Fluchtwege und Feuerwehrzufahrten dürfen nicht zugeparkt werden. Besucher/Übernachtungsgäste dürfen ihr Fahrzeug auf dem Besucherparkplatz (Platz rechts neben dem Sanitärgebäude) gebührenfrei abstellen.

XV. Motorräder und Mopeds sind während der Ruhezeiten mit abgestelltem Motor zu schieben. Das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art sowie sonstige Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an den Fahrzeugen sind grundsätzlich untersagt.

XVI. Das Radfahren ist nur auf den Fahrwegen gestattet, die auf für die Fahrzeuge jeglicher Art zugelassen sind
Es ist nicht gestattet zwischen den Stellplätzen und auf den Grünflächen Rad zu fahren.
Für Ballspiele stehen gesondert ausgewiesene Flächen zur Verfügung, Nutzen Sie diese und vermeiden Sie somit den Ärger mit anderen Gästen.

XVII. Abfälle aller Art sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Zur Abfallentsorgung benutzen Sie bitte die Behälter in der Nähe Sanitärgebäudes. Dabei ist auf Ordnung und Sauberkeit um die Müllbehälter besonderes zu achten. Wertstoffe, wie Papier, Pappe, Kunststoffe, Blechdosen und Glasflaschen sind vom Hausmüll getrennt zu entsorgen. Das Mitbringen von Müll und Entsorgung auf dem Campingplatz ist verboten. Für Grünabfälle wird vom Betreiber bei Bedarf eine gesonderte Fläche ausgewiesen. Die Entsorgung von Schrott, Sperr- und Sondermüll (Fernseher, Kühlschränke, Waschmaschine, Polstermöbel, Gartenmöbel o. Ä.) auch über die Restmülltonne ist untersagt und wird ggf. strafrechtlich verfolgt.
Alle mitgeführten Haustiere sind anzumelden. Hunde sind ausschließlich angeleint auf dem Platz zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind auf dem Campingplatz nicht gestattet, sollte dieses trotzdem mal vorkommen, sind sie durch den Tierhalter sofort zu entfernen. An Badestellen sind Hunde nicht erlaubt. Der Aufenthalt von „gefährlichen Hunden“ lt. Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg ist verboten.
Es ist untersagt, streunende oder ausgesetzte Katzen anzufüttern und sie während des Aufenthaltes auf dem Campingplatz zu halten und zu versorgen.

XIX. Zur Abwasserbeseitigung sind ausschließlich die vorhandenen Abwassereinrichtungen im Sanitärgebäude zu nutzen. Die Entsorgung des Inhalts der Chemietoilette ist nur in der dafür vorgesehen Entsorgungsstation im Sanitärgebäude gestattet. Besitzer einer abflusslosen Sammelgrube haben für die Dichtheit und Sicherheit Ihrer Grube zu sorgen und regelmäßig alle 4 Jahre überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprotokolle sind dem Betreiber unverzüglich vorzulegen.
Im Interesse der Sauberkeit und Hygiene bitten wir Sie die sanitären Anlagen so zu verlassen, wie Sie von Ihnen vorgefunden wurden bzw. Sie sie vorfinden möchten. In den Duschkabinen sind keine Straßenschuhe zu tragen. Kinder bis 6 Jahren ist das Betreten und die Nutzung der Sanitäreinrichtungen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

XX. Für jeden Dauerstellplatz stellt der Betreiber einen Stromanschluss zur Verfügung. Die CEE-Anschlussdose und der zugehörige Stromzähler werden vom Betreiber festgelegt. Für den vorschriftsmäßigen Anschluss (CEE-Stecker) und sicheres Verlegen des Anschlusskabels ist der Dauercamper selbst verantwortlich. Der Betreiber garantiert, dass eine Stromentnahme durch Fremde ausgeschlossen ist. Der Stromverbrauch wird zum Saisonende einmalig vom Betreiber abgelesen und die entsprechenden Kosten schriftlich von der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide zur Überweisung abgefordert.

XXI. Der Dauercamper verpflichtet sich nur zugelassene, einwandfrei funktionierende Geräte, Anlagen oder Einrichtungen zu betreiben. Die Sicherheitsbestimmungen bezüglich Flüssiggas, Elektroenergie und deren Geräte sind einzuhalten. Die aktuelle Prüfurkunden (Gültigkeit: 2 Jahre) für die Flüssiggasbehälter ist dem Betreiber nach jeder Überprüfung unverzüglich vorzulegen. Für Schäden, welche durch den Betrieb nicht zugelassener bzw. schadhafter Einrichtungen und Anlagen des Dauercamper bzw. Besucher/Übernachtungsgast entstehen, haftet der Dauercamper bzw. Besucher/Übernachtungsgast.

XXII. Wir weisen darauf hin, dass offene Feuer jeglicher Art nicht gestattet sind. Erlaubt ist das beaufsichtigte Benutzen von Holzkohlegrills, außer bei Waldbrandwarnstufe 3 und 4. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist verboten! Zuwiderhandlungen werden mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

XXIII. Der Dauercamper und Besucher/Übernachtungsgäste verpflichten sich, das Brandenburgische Waldgesetz zu beachten. Bäume und Sträucher dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Campingplatzbetreiber entfernt oder anderweitig beschädigt werden. Beispielweise ist es verboten, in Bäume Nägel einzuschlagen, Antennen oder sonstige Befestigungselemente anzubringen. Der Waldcharakter ist zu erhalten. Zusätzliche Anpflanzungen oder kleingärtnerische Nutzungen sind nicht erlaubt. Aus der Lage des Campingplatzes im Wald ergibt sich eine besondere Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Vermeidung von Waldbränden. Das Rauchen ist nur auf den einzelnen Parzellen gestattet.

XXIV. Der Betreiber des Campingplatzes „Märkische Heide“ am Neuendorfer See behält sich ausdrücklich vor, bei Verstößen gegen die Campingplatzordnung angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Camper und Besucher/Übernachtungsgäste, die in grober oder wiederholter Weise gegen diese Ordnung verstoßen, müssen mit Platzverweis rechnen. Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühren besteht in diesem Fall nicht.

XXV. Diese Platzordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Platzordnung, tritt die bisherige Platzordnung vom 01.04.2007 außer Kraft! Jede Änderung dieser Platzordnung bedarf der Schriftform.
Die Erstellung dieser „Campingplatzverordnung“ erfolgte in Anlehnung an die Campingplatzverordnung im Land Brandenburg (BbgCWPV) vom 18. Mai 2005.
Die Bekanntgabe der Bestimmungen der Platzordnung erfolgt durch Aushang direkt am Eingang des Campingplatzes „Märkische Heide“ am Neuendorfer See.
Wir bitten Sie, den Anweisungen des Betreibers und dessen Mitarbeiter Folge zu leisten und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Märkische Heide, den 01. Juli 2013

Dieter Freihoff
Bürgermeister

Gebührenordnung Campingplatz „Märkische Heide“ am Neuendorfer See

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss in ihrer Sitzung am 04. Juni 2013 mit Beschluss Nr. 2013/340 folgende Gebührenordnung für den gemeindeeigenen Campingplatz „Märkische Heide“ am Neuendorfer See. Diese Gebührenordnung ist gültig ab dem **01. Juli 2013.** Sie ist gültig, bis sie durch eine neue Gebührenordnung ersetzt wird.

Jahresstellplatz

Stellplätze bis 150 m²	820,00 €
Stellplätze ab 150 m² zusätzlich	5,00 €/m²
Stellplätze mit einer abflusslosen Sammelgrube	75,00 € (Jahresgebühr)
Stellplätze mit einem Gastank	75,00 € (Jahresgebühr)
Stellplatz für zus. Transportanhänger, Boote	50,00 € (Jahresgebühr)
Kaution Chipkarte für die Schranke (einmalig)	50,00 €

Kaution Schlüssel für das Sanitärgebäude (einmalig)	50,00 €
Parkausweis (einmalig)	20,00 €
Haustierpauschale Hund	30,00 € (Jahresgebühr)
Dusch-Chip (3 min)	1,00 €
Waschmaschine/Trockner Chip	3,00 €
Stromzählermiete	25,00 € (Jahresgebühr)
Strom pro kWh	0,36 €

Kurzcamper (nur in Ausnahmefällen und vorheriger Genehmigung durch den Vermieter) bis 3 Übernachtungen -> Tages- / Touristenstellplatz

Folgende Preise gelten für jeweils **eine Übernachtung**. Räumung bis spätestens 12 Uhr des nächsten Tages.

Erwachsene	3,50 €
Kinder 6 — 14 Jahre	2,00 €
Kinder unter 6 Jahre	Frei
Stellplatz Zelt	5,00 €
Stellplatz Caravan, Wohnmobil	8,00 €
Stellplatz Auto	2,50 €
Stellplatz Krad	2,00 €
Hund	2,00 €
Stromkosten ohne Abrechnung über den Zähler pauschal	3,00 €
laut Zähler pro kWh	0,50 €

Märkische Heide, den 01.07.2013

Dieter Freihoff
Bürgermeister

Kundeninformation

Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau informiert, dass erneut Störungen, vor allem in den Pumpwerken aufgetreten sind.

Verursacht wurden diese Probleme durch anhaltendes Unwetter im Verbandsgebiet, aber auch durch unerlaubte Einleitung von Regenwasser, direkt oder indirekt durch Abpumpen, in die Abwasserkanäle.

Dazu nochmals ein Hinweis in eigener Sache:
Die Fremdeinleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation ist strengstens untersagt, hierzu werden verstärkte Kontrollen veranlasst.

Zuwiderhandlungen werden umgehend mit Bußgeldern geahndet.

Des Weiteren ist im Interesse aller Gebührenzahler anzumerken, dass das Regenwasser, welches die Kläranlage über die Kanalisation erreicht, auf Kosten des Verbandes gereinigt werden muss. Somit kann jeder Gebührenzahler auch selbst dazu beitragen, wie sich die Preise zukünftig entwickeln werden.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet:

Biebersdorf	24.06. - 05.07./26.08. - 06.09.2013
Groß Leine u. Dollgen	08.07. - 12.07./09.09. - 13.09.2013
Glietz	15.07. - 19.07./16.09. - 20.09.2013
Gröditsch u. Leibchel	22.07. - 26.07./23.09. - 27.09.2013
Schlepzig	29.07. - 09.08./30.09. - 11.10.2013
Schuhlen-Wiese	29.07. - 09.08./30.09. - 11.10.2013
Klein Leuthen	29.07. - 09.08./30.09. - 11.10.2013
Kuschkow	29.07. - 09.08./30.09. - 11.10.2013
Klein Leine	29.07. - 09.08./30.09. - 11.10.2013
Wittmannsdorf u. Bückchen	12.08. - 23.08.2013

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:
Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow
Tel: 0355 58 29- 0
Fax: 0355 58 29- 31

Störmeldungen richten Sie bitte **werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr:**

Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Krüger
Tel: 01520 521 05 57
Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak
Tel: 01520 521 62 67
Störmeldungen im Trink- und Abwasserbereich

an Wochenenden, Feiertagen und werktags von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr:
Gebäude- und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick
Bergstraße 2
OT Krausnick
15910 Krausnick- Groß Wasserburg
Tel: 0176 20 55 56 16 (Bereitschaftsdienst)

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

IMPRESSUM

VERLAG WITTICH

Das Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide
erscheint nach Bedarf

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber: Gemeinde Märkische Heide
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Märkische Heide: Herr Dieter Freihoff Anschrift: 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 48 91 15, Fax Redaktion: (0 35 35) 48 91 55
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
- Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Harald Schulz, Funk: 01 71/4 14 40 51

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 29,40 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Information

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern, auch jenen, die hier nicht genannt werden, ganz herzlich und wünschen ihnen für das neue Lebensjahr Gesundheit, Glück und Wohlergehen

OT Alt-Schadow

am 03.07.	Herrn Horst Heitchen	zum 80. Geburtstag
am 14.07.	Frau Renate Lehmann	zum 70. Geburtstag
am 29.07.	Frau Erna Cusig	zum 85. Geburtstag
am 05.08.	Frau Elisabeth Cusig	zum 77. Geburtstag
am 06.08.	Frau Ursula Cusig	zum 79. Geburtstag

OT Biebersdorf

am 03.07.	Frau Waltraud Muschick	zum 76. Geburtstag
am 09.07.	Frau Elisabeth Wedell	zum 78. Geburtstag
am 11.07.	Herrn Klaus Hell	zum 75. Geburtstag
am 12.07.	Frau Gisela Walter	zum 79. Geburtstag
am 19.07.	Frau Adelheid Stegk	zum 62. Geburtstag
am 31.07.	Frau Jutta Dietrich	zum 66. Geburtstag

OT Dollgen

am 03.07.	Frau Hella Albrecht	zum 68. Geburtstag

OT Dürrenhofe

am 03.07.	Frau Waltraud Paulig	zum 77. Geburtstag
am 07.07.	Frau Rosalie Schönfeld	zum 63. Geburtstag
am 09.07.	Herrn Hans-Heinrich Kutzscher	zum 85. Geburtstag
am 09.07.	Frau Renate Matschenz	zum 76. Geburtstag
am 09.07.	Frau Gisela Thiele	zum 77. Geburtstag
am 15.07.	Frau Lydia Feind	zum 62. Geburtstag
am 15.07.	Frau Marianne Lindt	zum 68. Geburtstag
am 25.07.	Frau Walli Pfennig	zum 74. Geburtstag
am 05.08.	Frau Gisela Hotzan	zum 70. Geburtstag
am 06.08.	Frau Anita Haase	zum 62. Geburtstag
am 06.08.	Frau Gisela Kallmeyer	zum 65. Geburtstag

OT Glietz

am 05.07.	Frau Helga Lehmann	zum 69. Geburtstag

OT Gröditsch

am 11.07.	Frau Renate Hirschmann	zum 67. Geburtstag
am 12.07.	Frau Karin Knabe	zum 60. Geburtstag
am 14.07.	Herrn Alfred Hecker	zum 78. Geburtstag
am 14.07.	Herrn Franz Hoffmann	zum 76. Geburtstag
am 25.07.	Herrn Gerald Hirschmann	zum 69. Geburtstag
am 28.07.	Herrn Willi Lehmann	zum 73. Geburtstag
am 29.07.	Frau Margarete Drendel	zum 86. Geburtstag
am 05.08.	Frau Marita Friebe	zum 64. Geburtstag

OT Groß Leine

am 07.07.	Frau Gisela Burr	zum 81. Geburtstag
am 02.08.	Herrn Helmut Wehlisch	zum 66. Geburtstag
am 05.08.	Frau Anita Hotzan	zum 61. Geburtstag
am 06.08.	Herrn Bernhard Wesner	zum 74. Geburtstag

OT Groß Leuthen

am 03.07.	Herrn Günter Kossack	zum 76. Geburtstag
am 05.07.	Herrn Josef Kath	zum 65. Geburtstag
am 05.07.	Herrn Gerd Kulla	zum 67. Geburtstag
am 06.07.	Herrn Dieter Kluge	zum 78. Geburtstag
am 08.07.	Frau Christel Komrowski	zum 76. Geburtstag
am 12.07.	Herrn Karl-Ludwig Gelies	zum 69. Geburtstag
am 12.07.	Herrn Hans Kübart	zum 72. Geburtstag
am 12.07.	Frau Ingrid Mertke	zum 60. Geburtstag
am 13.07.	Herrn Günter Schwarzer	zum 73. Geburtstag
am 16.07.	Frau Helga Schulz	zum 68. Geburtstag
am 20.07.	Herrn Gerhard Kühn	zum 72. Geburtstag
am 21.07.	Frau Renate Heilenz	zum 62. Geburtstag
am 21.07.	Frau Edeltraud Krauhs	zum 73. Geburtstag
am 24.07.	Herrn Ernst Lehmann	zum 76. Geburtstag
am 27.07.	Frau Gertrud Frank	zum 79. Geburtstag
am 28.07.	Herrn Hans-Joachim Bückert	zum 79. Geburtstag
am 28.07.	Herrn Volker Günther	zum 69. Geburtstag
am 29.07.	Frau Helga Strauß	zum 76. Geburtstag
am 31.07.	Frau Monika Kossatz	zum 60. Geburtstag
am 01.08.	Herrn Siegfried Pächnatz	zum 82. Geburtstag
am 01.08.	Frau Martha Staschok	zum 90. Geburtstag
am 05.08.	Frau Jutta Neumann	zum 69. Geburtstag
am 06.08.	Herrn Max Birnack	zum 88. Geburtstag
am 06.08.	Frau Dorothea Krüger	zum 78. Geburtstag

OT Hohenbrück-Neu Schadow

am 12.07.	Frau Helga Weber	zum 79. Geburtstag
am 21.07.	Frau Erna Janisch	zum 73. Geburtstag
am 01.08.	Frau Helga Müller	zum 87. Geburtstag
am 03.08.	Frau Doris Müller	zum 64. Geburtstag

OT Klein Leine

am 03.07.	Herrn Willi Altkuckatz	zum 84. Geburtstag
am 16.07.	Frau Herta Feind	zum 76. Geburtstag
am 20.07.	Frau Ursula Neumann	zum 82. Geburtstag

OT Krugau

am 06.07.	Frau Inge Stephan	zum 88. Geburtstag
am 11.07.	Frau Waltraud Grötchen	zum 81. Geburtstag
am 29.07.	Herrn Gerhard Urban	zum 84. Geburtstag
am 30.07.	Herrn Kurt List	zum 85. Geburtstag
am 04.08.	Herrn Heinz Neidthardt	zum 78. Geburtstag

OT Kuschkow

am 05.07.	Frau Lieselotte Mai	zum 64. Geburtstag
am 08.07.	Herrn Heinz Kunschke	zum 74. Geburtstag
am 09.07.	Herrn Manfred Süßmann	zum 74. Geburtstag
am 13.07.	Frau Edith Kunze	zum 72. Geburtstag
am 14.07.	Frau Margit Kranz	zum 71. Geburtstag
am 15.07.	Frau Gisela Polowy	zum 61. Geburtstag
am 18.07.	Herrn Karl-Heinz Stratmann	zum 72. Geburtstag
am 25.07.	Herrn Walter Ibscher	zum 66. Geburtstag
am 25.07.	Frau Ellen Paech	zum 73. Geburtstag
am 26.07.	Herrn Günter Weiher	zum 74. Geburtstag
am 31.07.	Herrn Heinz Dommaschk	zum 79. Geburtstag

OT Leibchel

am 10.07.	Frau Agnes Schröder	zum 63. Geburtstag
am 12.07.	Herrn Harald Groß	zum 73. Geburtstag
am 15.07.	Frau Helga Konzack	zum 74. Geburtstag
am 25.07.	Frau Ulla Schoan	zum 83. Geburtstag

OT Pretschen

am 06.07.	Frau Viola Berg	zum 60. Geburtstag
am 07.07.	Herrn Hans-Jürgen Rux	zum 72. Geburtstag
am 12.07.	Herrn Dieter Schulze	zum 74. Geburtstag
am 18.07.	Frau Helga Rux	zum 77. Geburtstag
am 18.07.	Frau Margot Tschiersch	zum 79. Geburtstag
am 19.07.	Frau Ursula Blumhagen	zum 84. Geburtstag
am 24.07.	Herrrn Klaus-Peter Günzel	zum 83. Geburtstag
am 02.08.	Frau Gisela Gründel	zum 78. Geburtstag

OT Schuhlen-Wiese

am 12.07.	Frau Jutta Zühlsdorff	zum 62. Geburtstag
am 14.07.	Frau Ingrid Richter	zum 74. Geburtstag
am 20.07.	Frau Jutta Merlke	zum 71. Geburtstag
am 22.07.	Frau Johanna Waegner	zum 72. Geburtstag
am 03.08.	Frau Helga Drendel	zum 69. Geburtstag

OT Wittmannsdorf-Bückchen

am 03.07.	Herrn Willi Neumann	zum 80. Geburtstag
am 03.07.	Frau Eveline Zieroth	zum 62. Geburtstag
am 06.07.	Frau Ingeborg Wagner	zum 77. Geburtstag
am 12.07.	Herrn Otto Dalke	zum 82. Geburtstag
am 13.07.	Frau Irmgard Weinert	zum 88. Geburtstag
am 15.07.	Herrn Siegfried Käding	zum 71. Geburtstag
am 17.07.	Frau Lina Krüger	zum 87. Geburtstag
am 20.07.	Frau Annegret Nimtz	zum 62. Geburtstag
am 20.07.	Frau Barbara Poethke	zum 76. Geburtstag
am 01.08.	Herrn Klaus Hille	zum 74. Geburtstag
am 02.08.	Herrn Gerhard Matschke	zum 65. Geburtstag

Die Apotheke am Markt Neu Lübbenau, Hauptstr. 53a, Tel. 035473 814878 ist an den nachfolgend genannten Tagen von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages dienstbereit
Mittwoch, 10.07.2013
Dienstag, 23.7. 2013
Montag, 05.8. 2013

Blutspendetermin

Das Deutsche Rote Kreuz ruft zur Blutspende auf. Willkommen sind alle gesunden Bürgerinnen und Bürger im Alter von 18 bis 68 Jahren. Erstspender dürfen allerdings nicht älter als 60 Jahren sein.

30.07.2013
15.30 - 19.00 Uhr
DRK - Begegnungszentrum Groß Leuthen
Klein Leuthener Weg 07

Gutscheine - Spreewaldtherme Burg & Spreewelten Lübbenau

In der Touristinformation in Groß Leuthen (Gemeindeverwaltung) können Sie u.a. Eintrittsgutscheine für die Spreewaldtherme in Burg und für Spreewelten in Lübbenau käuflich erwerben.

Wertgutscheine für die Spreewaldtherme Burg bekommen Sie nur auf Vorbestellung.
(Dauer: 2 Tage). Tel.: 035471 851-13

Deutsche Rentenversicherung

Versichertenberater

Manfred Lehmann

Sprechstunden jeden 3. Donnerstag im Monat, um 15 Uhr, in der Gemeindeverwaltung

Tourismus & Kultur

Vom königlichen Geschenk zur Gemeinde Märkische Heide

Aus Anlass der **1000-Jahr-Feiern** der 6 Dörfer im Jahr 2004 ist vom Autor Christoph Sehmsdorf ein wertvolles Buch zur 1000-jährigen Geschichte dieser Dörfer entstanden, angefangen bei der Schenkungsurkunde 1004. Der Einzelpreis beträgt 9,85 Euro.

JahreBuch 2013 - Naturpark Dahme-Heideseen

Zum Preis von 9,00 Euro können Sie das JahreBuch 2013 mit integriertem Wochenkalender, vielen Naturfotos und zahlreichen Naturerlebnisberichten käuflich erwerben.

Silberlinge und Seidenspinner - Auf den Spuren von Friedrich II.

Das blaue Band - GESCHICHTEN VON HIER 1
Traditionen bewahren und vermitteln: Mit der kleinformatigen Serie „das Blaue Band“ möchte KulturArche-Märkische Heide e. V. in loser Folge regionalgeschichtliche Besonderheiten, Episoden und Anekdoten publizieren: Preis 6,90 Euro.
Die Bücher erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung Groß Leuthen, in der Touristinfo.

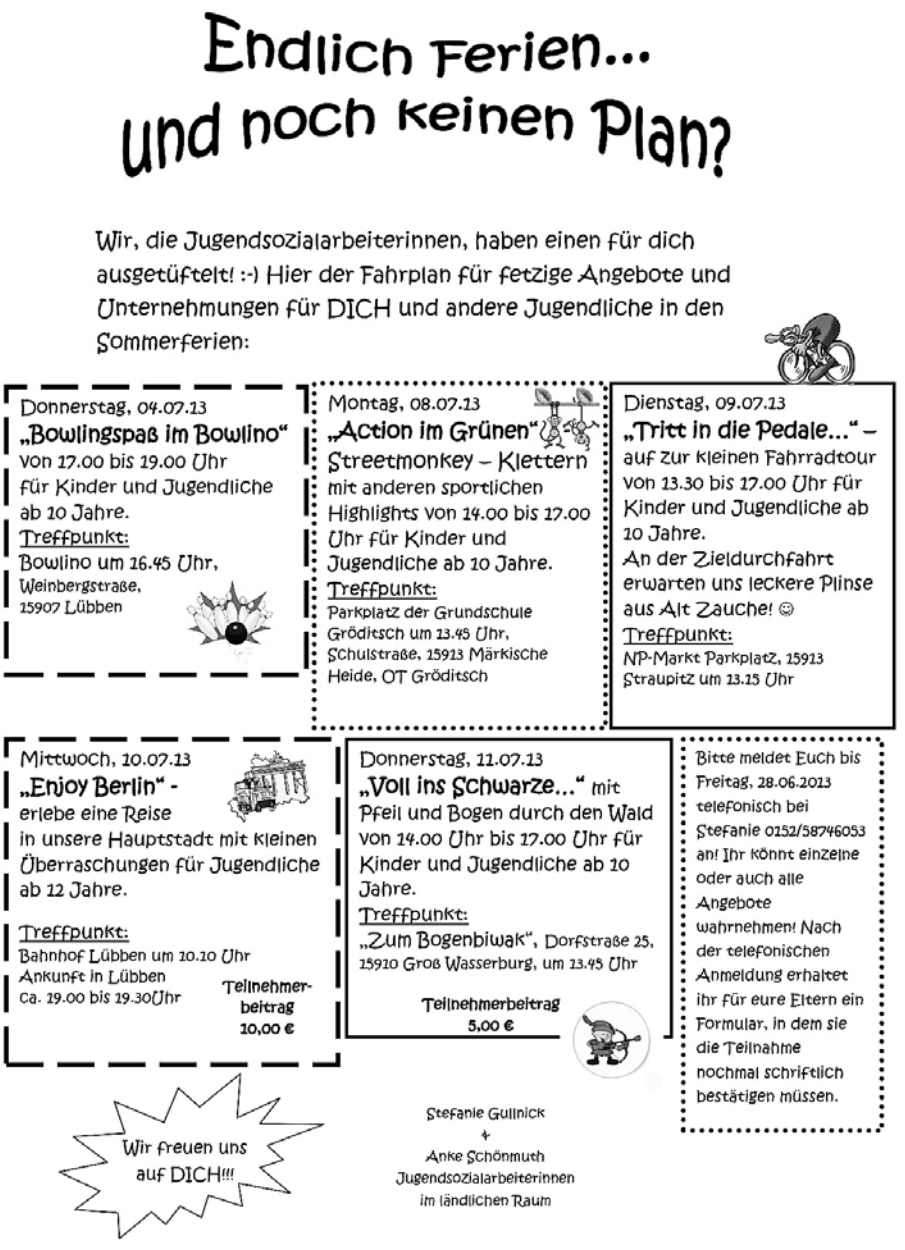

Tatütata, die Polizei und der Rettungswagen waren da!

Am Freitag, dem 31.05.2013 hatten die Kinder **der Flex-Klassen der** Grundschule Gröditsch einige Polizeibeamte und Rettungssanitäter zu Gast. In diesem Projekt im Rahmen des Sachunterrichts sollten sie Erfahrungen und Kenntnisse über deren Arbeit sammeln. Unser Revierpolizist Herr B. Wulff sprach mit den Schülern über seinen Aufgabenbereich, stellte seine Uniform und Ausrüstung vor und belehrte die Kinder zum Verhalten gegenüber Fremden.

Seine Kollegin aus dem Amt Unterspreewald Frau K. Smeth hatte den Funkstreifenwagen dabei, so dass man einen Blick in das Fahrzeug werfen und einige Dinge wie z. B. die Sirene ausprobieren konnte. Am Straßenrand schauten die Schüler Herrn Schäfer bei der Geschwindigkeitskontrolle mit dem Lasergerät über die Schulter. Gleich daneben stand ein Rettungswagen. Die Sanitäter Herr Hahm und Herr Hudi demonstrierten anhand einiger freiwilliger Kinder ihre Tätigkeit.

Frau Kahl sprach über die Arbeit der Kriminaltechniker und nahm gemeinsam mit den Schülern Fingerabdrücke von verschiedenen Gegenständen ab. Auf der Internetseite „Kinderwache“ erfuhren die Flex-Kinder einiges über Aufbau und Funktion einer Polizeiwache und die Notrufnummern. Die sportliche Fitness wurde in der Turnhalle getestet. In einem abschließenden Quiz ermittelten wir unsere „Polizei-Experten“.

Viele Helfer trugen zum Gelingen des Projekttages bei. Alle Kinder und die Lehrerinnen B. Laaser, B. Hopsch sowie B. Köppen bedanken sich ganz herzlich bei den oben bereits genannten Polizeibeamten und Rettungssanitätern sowie Familie Mülverstedt, Fr. Prauka, Fr. Helmchen, Fr. Janisch, Fr. Graßke, Fr. Schulze und Fr. Rynders.

B. Köppen

Wie Ritter Rost Karriere in der Ritterschule machte (Eine Musical-Aufführung der AG der Grundschule Gröditsch)

Wer zur erlesenen Tafelrunde des Königs Bleifuß, dem Verbogenen, gehören möchte, muss seine übermäßige Klugheit erst einmal unter Beweis stellen. Wie der „ach so tapfere“ Ritter dies bewältigte, erzählten, sangen und tanzten die Mitglieder der Gröditscher Musical-AG am Freitag, dem 14.06. in der Turnhalle der Grundschule. Fast das gesamte Schuljahr hatten die Kinder benötigt, um die vielen schwierigen Lieder, Texte und Choreografien einzustudieren und nebenbei auch noch die Dekoration anzufertigen. Unterstützung bekamen sie dabei von der Musiklehrerin Frau Trentzsch sowie von Frau Görzig, die als Elternteil stets allen helfend zur Seite stand. Außerdem beteiligten sich die Musikschullehrer Herr Krüger und Herr Kluge bei der Gestaltung einiger Songs. Besonderer Dank gilt ebenso Herrn Paegert für das Erstellen der Playbacks sowie dem Hausmeister Herrn Kaatsch für die Hilfe beim Dekorieren der Bühne.

Aber nun zur Story: Zufällig erfuhr der Ritter Rost durch das Getratsche von Burgfräulein Bö´s Freundinnen, dass deren Gatten nun zur Schule gingen. Da gab es kein Zögern, er musste natürlich auch zur Ritterschule, um zum auserwählten Kreis der Tafelrunderitter gehören zu können. Mit Mappe und prall gefüllter Zuckertüte (kandierte Nägel und doppelt gebogene Büroklammern - voll lecker!) machten sich Rost und Bö auf den Weg zur Schule. Diese erwies sich jedoch als eine recht seltsame Institution: Vieles war kaputt, im Unterricht spielten die Ritter Karten und für die Aufgabe 1+1 durfte jeder seine eigene Lösung finden, Hausaufgaben gab´s natürlich keine. Das erschien dem Burgfräulein nun doch etwas ungewöhnlich, also musste der Hausdrache Koks den Ritter am folgenden Tag begleiten. Als auch am zweiten Tag nichts Neues passierte, riss dem Drachen die Geduld und dem Lehrer brannten die Sicherungen durch.

Zufällig erschienen gerade Bö und ihre Freundinnen. Sie wollten nur mal schauen, welche Fortschritte ihre Allerliebsten schon gemacht haben. Dabei entdeckten sie, dass es sich beim Lehrer nur um einen alten, computergesteuerten Plattenspieler handelte. Koks deckte den Schwindel vollends auf, indem er den Hausmeister im Direktorenzimmer an den Überwachungsbildschirmen enttarnte. Dieser jammerte und jaulte, denn er hatte gar keine andere Wahl gehabt, als die Lehrer durch billige Technik zu ersetzen, sonst wäre die Schule längst geschlossen worden. König Bleifuß vergaß nämlich die jährliche Tüte Gold zur Unterhaltung der Einrichtung. Inzwischen war der Ritter Rost aber schon im Schloss, um seine Prüfung abzulegen. Doch wie so oft wollte ihm gar nichts Kluges einfallen. Zum Glück erschien Bö mit ihren Freunden rechtzeitig und so konnte der Hut mit seinem nervigen Gequassel Rost aus dieser misslichen Lage befreien. Am Ende durfte der Ritter zur Tafelrunde und König Bleifuß sponserte das ausstehende Gold für die Renovierung der maroden Ritterschule. Dies alles erzählte der Chor in vielen witzig-charmanten Liedern. Zum Beispiel gab es wertvolle Ratschläge für das Begründen nicht gemachter Hausaufgaben. Im Lied des Lehrers hieß es: Das Beste für die Kinderzeit ist täglich eine Strafarbeit! In einem weiteren Song stellte man dann fest: Dumm sein kann schön sein, doch besser - du bist schlau!

Einige Kinder der Musical-AG hatten sich als Ritter, Burgfräulein, Hut, Drache, Hausmeister bzw. König verkleidet und führten ebenso durch das Stück, mit dem sie die Zuschauer ca. 90 min lang unterhielten. Begeisterter Applaus, der die Kinder mit Stolz erfüllte, war der Lohn für die anstrengende Arbeit im Laufe des Schuljahres. An dieser Stelle auch noch ein Dank an die Eltern, die die Musical-AG bei ihren Auftritten unterstützen! Bis zur nächsten Aufführung im neuen Schuljahr!

B. Köppen

Sommerfest in Wittmannsdorf

„Den Jahren Leben geben“, lautet der Leitsatz der Seniorenresidenz Wittmannsdorf unter Leitung von Angela Görsdorf. Am Freitag, d. 14.06.2013 feierten die Bewohnerinnen, Bewohner, Angehörige und Mitarbeiter des Hauses das 13. Sommerfest. Eine gemeinsame Kaffeetafel eröffnete das Fest, die musikalische Umrahmung gestaltete Alleinunterhalter Herr Vahl. Er sang bekannte Lieder aus früheren Zeiten, so dass die Bewohnerinnen und Bewohner fleißig mitsingen konnten. Zum Abschluss gab es für alle ein Büfett mit Würstchen vom Grill.
Zu bestaunen gab es an diesem Tag ein Wandbild in Form eines Apfelbaumes. Dieses wurde vom Pflegeteam des Hauses gestaltet.

Helga Lehmann und Kerstin Krüger

Aufruf zum Kinderfest 2013

Das 7. Kinderfest der Gemeinde Märkische Heide findet am 24.08.2013, unter dem Motto „Gesund und fit ins Leben“, in Dürrenhofe statt.
Dazu möchten wir alle Ortsteile zu einem Mehrgenerationenwettbewerb aufrufen.
Der Wettbewerb soll mit sportlichen Gemeinschaftsspielen durchgeführt werden.
Folgende Disziplinen stehen auf dem Programm:

- Dreibeinlauf
- Wassertragen
- Kegeln
- Gummistiefelzielwurf
- Schubkarrenrennen

Teilnahmebedingungen:

- Gruppen bestehen aus jeweils 4 Personen mit folgender Altersstruktur
  1 x 5 - 10 Jahre/1 x 10 - 15 Jahre/1 x 15 - 25 Jahre/1 x 25 - … Jahre
- männlich - weiblich - gemischt = das ist ganz egal
- die Ortsteile können mehrere Mannschaften stellen

Start: 11.30 Uhr und Ende: ca. 14.00 Uhr
Es gibt natürlich auch tolle Preise.
Um mit unseren Kindern einen abwechslungsreichen Tag zu erleben, bitten wir natürlich um eine rege Beteiligung.
Wir bitten daher um Rückmeldung bis zum 13.08.2013 in der Gemeindeverwaltung bei Ilka Paulick, Tel: 035471 851-13 oder per Mail: tourismus@maerkische-heide.de
Weiterhin rufen wir alle Muttis, Omis und andere Freiwillige zum Backen eines Kuchens für den Kuchenbasar an diesem Tag auf.
Der Erlös kommt dann den beteiligten Kindereinrichtungen zu Gute.
Wir danken im Voraus und freuen uns auf ein schönes Kinderfest

Vorankündigung
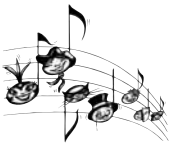
16. Sommerkonzert in der Dorfkirche Groß Leine

Liebe Musikfreunde, liebe Bürgerinnen und Bürger,
am Freitag, dem 16. August 2013 findet nun schon zum sechszehnten Mal das Groß Leiner Sommerkonzert in der historischen Dorfkirche statt.

Zu diesem Konzert laden wir Sie ganz herzlich ein. Ab 19:30 Uhr wird der Sorbische Männerchor Delaniy aus Crunnewitz für Sie stimmengewaltig singen.

Neben dem sorbischen Liedgut kommt auch deutsches Volksliedergut und modernes zum Klingen. Der Eintritt ist frei. Um Spenden am Ende des Konzertes wird gebeten. Wir laden Sie ganz herzlich dazu ein.

Dieter Freihoff
Bürgermeister

Ronald Schenker
Gemeindekirchenrat
Ältester

Dieses Konzert wird durch den Kreissorbenfonds des Landkreis Dahme-Spreewald gefördert.

Kuschkower Dorffest mit Alttechniktreffen

Am 27. Juli 2013 findet auf dem Kuschkower Dorfanger unser jährliches Dorffest statt.

Beginn: 10.00 Uhr
Anmeldeschluss - Alttechnik: 12.00 Uhr
Umzug: ca. 13.00 Uhr
Für gute Laune und zum ersten Tanzbeinschwingen sorgen ab Mittag die „Goyatzer Blasmusikanten“.

Über den Tag verteilt:

- Kaffee und selbst gebackener Kuchen,
- Vorführung der „Jugendfeuerwehr“,
- Gezapftes und Gegrilltes,
- musikalische Umrahmung mit Discomusik

Als Highlight am Abend spielen die Gompertshausener Musikanten

Außerdem haben wir folgende Attraktionen für euch vorbereitet:

- Hüpfburg mit Spielanhänger und Kinderschminken für die Kids,
- Kegelbahn und Segway-fahren
- spannende Wettkämpfe und Gewinnchancen für Jung und Alt,
- als Abschluss für die Kids: Stockbrot an der Feuerschale

Auf einen schönen Tag mit euch freut sich

die Dorfgemeinschaft Kuschkow

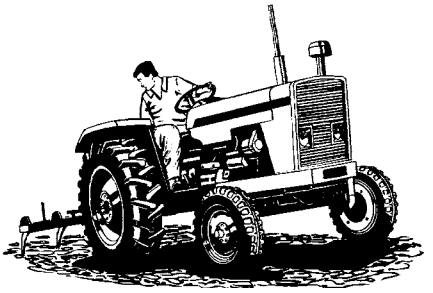

Programm
zum Groß Leuthener Strandfest

Freitag, 12. Juli 2013 ab 20 Uhr
Beachparty (Eintritt frei)

Samstag, 13. Juli 2013
um 15 Uhr **Eröffnung**

Gesang des Männerchor Groß Leuthen e.V.
Blasmusik mit den Fröhlichen Hechten,
dazu romantische Einlagen
Spiel & Spaß für Kinder mit Hüpfburg

Es präsentiert sich Kultur Arche-Märkische Heide e.V.

ab 19 Uhr Tanz mit DJ Jens

sowie Programm auf dem See
mit Bootskorso & Feuerwerk

An beiden Tagen gibt es Schausteller, Gastronomie & Leckereien

Wir freuen uns auf Sie!
Es lädt ein der Groß Leuthener Dorfclub e.V.

Schuhlen-Wiesener DORFFEST
am Sonnabend, 13.07.13

In diesem Jahr zum 20. Mal Sport beim Dorffest!

(Sportplatz)
10.00 Uhr — **Herrenfußball / Frauenvölkerball** um den Dorfpokal

(Dorfplatz)
ca 13.00 Uhr — Essen aus der Gulaschkanone
Vergnügungen für Jung und Alt mit Musik
- Tombola
- Hüpfburg
- Torwandschießen
- Ketcars, Kletterstange
- Kegelbahn

15.00 - 18.00 Uhr — **"Real Good Buddies"** - Country, Classics & More

anschließend — **Preisverleihung**

abends — **Disco**

Getränke • Imbiss • Kaffee • Kuchen

Wir laden herzlich ein! TRADITIONSVEREIN Schuhlen-Wiese e.V.

„Der Vogel fliegt, der Fisch schwimmt, in Dollgen läuft's!"

Jeder-Mann-Lauf 2013

Gehen Sie wieder gemeinsam mit uns an den Start...

Auch in diesem Jahr wollen wir den Sportsgeist in Ihnen wecken und Sie herzlich zum 2. Jeder-Mann-Lauf im Ortsteil Dollgen in der Gemeinde Märkische Heide einladen.

Der Startschuss fällt am 31. August um 13:30Uhr auf dem Dorfplatz.

Wie im letzten Jahr bieten wir eine abwechslungsreiche Laufstrecke, die für Ihren Körper Herausforderung und für Ihren Geist Erholung sein kann. Ob ambitionierter Läufer oder gemütlicher Walker, jeder kommt auf seine Kosten.

Anmeldung:
Alle Interessenten bitten wir, sich bis zum 10.08.2013 unter der Nummer 035471/80517 oder 0172/3446863 anzumelden. Gerne auch per E-Mail an hirschle@dollgener-see.de.

Folgende Daten sind wichtig: Name, Alter, Streckenwunsch, Adresse, Telefonnummer, E Mail falls vorhanden.

Alle Eckdaten zum Lauf und zu der Teilnahme werden zeitnah bekannt gegeben. Eine Startgebühr wird nicht erhoben.

Wir freuen uns auf eine sportliche Zeit mit Ihnen!

Strecken:
- Kleine Seerunde für kleine Läufer (circa 1- 2km)
- „SeeWaldrunde" ca. 5km
- „SeeWaldrunde" ca. 10km

Der diesjährige Weihnachtsmarkt **„Weihnachtszauber im Advent“** der Gemeinde Märkische Heide findet am Samstag, 7. Dezember 2013, wieder in Wittmannsdorf statt.
Händler und interessierte Akteure können sich gerne melden.
Ansprechpartner ist der Heimatverein Wittmannsdorf-Bückchen 03 e. V. - Martina Lehmann.
Kontakt: Tel. 035476 654386 oder 0177 2811508

Satzung der Jagdgenossenschaft Dürrenhofe

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG).
Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Dürrenhofe hat am 22.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Dürrenhofe ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Dürrenhofe“ und hat ihren Sitz in 15913 Märkische Heide - Gemeindeteil Dürrenhofe.

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Dürrenhofe umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) alle Grundflächen der Gemeinde Dürrenhofe. entsprechend dem Jagdkataster zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der Gemarkung Dürrenhofe und ggf. durch die notwendigen Abrundungsvereinbarungen mit angrenzenden Jagdbezirken.

§ 3
Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.
Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7
Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8
Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt:
a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter,
b) zwei Beisitzer und deren Stellvertreter,
c) einen Schriftführer,
d) einen Kassenprüfer,
e) zwei Rechnungsprüfer.
(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
a) den jährlichen Haushaltsplan;
b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5;
m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer.
(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Kasse der Gemeinde Märkische Heide zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
(5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsuntemehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9
Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden.
Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.
(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.
Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.
Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11
Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.
(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12
Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13
Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
(4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für das Land Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15
Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.
(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
(5) Nicht eingeforderter Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach vier Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
(6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Märkische Heide durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide“ bekannt zu machen.
(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
(3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 24.03.1992 außer Kraft.
(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 23.03.2012, gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2016; § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
(4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

§ 18
„Salvatoresche Satzungsklausel“

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Verfügung

Die vorstehende Satzung der

„Jagdgenossenschaft Dürrenhofe“

wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.
Lübben Spreewald, den 8. April 2013

Landkreis Dahme - Spreewald
Der Landrat
Untere Jagd- und Fischereibehörde
15907 Lübben (Spreewald)

Landrat

Bekanntmachungsanordnung
Hiermit wird die am 22.03.2013 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Dürrenhofe im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide Nr. 7 vom 03.07.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, 03.06.2013
(Ort, Datum)

Jagdvorstand:

(Jagdvorsteher)

(1. Beisitzer)

(2. Beisitzer)

Die Jagdgenossenschaft Krugau

lädt alle Mitglieder, nebst Partner, sowie Alteigentümer zum Sommerfest am Sonnabend, dem 20.07.2013 ab 15 Uhr auf dem Gemeindegrundstück Nr. 21 recht herzlich ein.
Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Jagdvorstand Krugau

Kirchliche Nachrichten aus dem Evangelischen Pfarrsprengel Groß Leuthen-Zaue

Ansprechpartner:
Kirchengemeinden: Groß Leine, Groß Leuthen, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Pretschen, Wittmannsdorf
Gemeindesekretärin Kerstin Krüger, Tel.: 035471 427
Das Pfarrbüro bleibt vom 01.07. bis 13.07.2013 geschlossen.
Pfarrer Arndt Kindermann, Tel.: 035471 806985
Pfr. A. Kindermann befindet sich vom 14.07. bis 04.08.2013 im Urlaub. Die Vertretungen entnehmen Sie bitte der Ansage auf dem Anrufbeantworter im Pfarramt Krugau oder erfragen diese im Pfarrbüro, der Anrufbeantworter wird täglich abgehört.
Kirchengemeinden: Mittweide, Zaue
Gemeindepädagogin Dörte Wernick, Tel.: 035478 178338

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Sonntag, 07.07.2013, 6. Sonntag nach Trinitatis
Gröditsch 11:00 Uhr
Krugau 09:30 Uhr Taufe
Zaue 09:30 Uhr
Sonntag, 14.07.2013, 7. Sonntag nach Trinitatis
Groß Leine 09:30 Uhr
Leibchel 11:00 Uhr
Mittweide 11:00 Uhr
Zaue 09:30 Uhr
Sonntag, 21.07.2013, 8. Sonntag nach Trinitatis
Pretschen 09:30 Uhr
Wittmannsdorf 11:00 Uhr
Zaue 09:30 Uhr
Sonntag, 28.07.2013, 9. Sonntag nach Trinitatis
Groß Leuthen 10:00 Uhr
Zaue 09:30 Uhr
Sonntag, 04.08.2013, 10. Sonntag nach Trinitatis
Krugau 09:30 Uhr
Zaue 09:30 Uhr

Gottesdienste
Friedhofskapelle Alt Schadow
Mittwoch, 24.07.2013 um 18.00 Uhr
Kirche Neu Schadow
Sonntag, 07.07.2013 um 09:30 Uhr
Sonntag, 21.07.2013 um 11:00 Uhr
Sonntag, 04.08.2013 um 11:00 Uhr
MUSIK in unseren Kirchen
Freitag, d. 02.08.2013 um 20:00 Uhr Marienkirche Zaue
Orgelkonzert mit Werken von J. S. Bach, E. Elgar, F. M. Bartholdy, C. A. Fischer, P. Geist, M. Reger, Uwe Hanke, Annaberg Buchholz (Chordirektor am Stadttheater, Dozent an der Dresdner Musikhochschule, Organist)
Eintritt frei, Spende erbeten
Katholische Kirchengemeinde St. Mater Maria
Ansprechpartner: Diakon Aloys Klein i. R., Tel.: 035476 431
Gottesdienste in Gröditsch
Sonntag, 07.07.2013, um 08:30 Uhr
Sonntag, 14.07.2013, um 08:30 Uhr
Sonntag, 21.07.2013, um 08:30 Uhr
Sonntag, 28.07.2013, um 08:30 Uhr
Sonntag, 04.08.2013, um 08:30 Uhr

www.scheunensommer.de

Trödelmärkte 2013

Scheunensommer e. V.
Groß Leuthen
an der Scheune - nahe der Sparkasse

Jeden letzten Sonntag von März bis Oktober
10 - 16 Uhr
28. Juli
25. August
29. Sept.
27. Okt.
* verschoben wegen Ostern

Anmeldung bitte unter 0163 3717652
scheunensommer-verein@gmx.de
www.scheunensommer.de

Das nächste Amtsblatt erscheint am:

Mittwoch, der 7. August 2013

Nächster Redaktionsschluss ist am:

Mittwoch, der 24. Juli 2013

Info für unsere Leser
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH Heimat- und Bürgerzeitungen
Ihr persönlicher Ansprechpartner für:
- Geschäftsanzeigen
- Infobroschüren
- Beilagen-Werbung
- Flyer

Kontakt
Harald Schulz
Mobil: (01 71) 4 14 40 51
Telefon/Telefax: (0 35 46) 30 09
harald.schulz@wittich-herzberg.de
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster)